

Datum der Bereitstellung auf der Homepage der Gemeinde Grünkraut: 07.03.2025

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Grünkraut zum 01.01.2019

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

Die Gemeinde Grünkraut hat zum 01.01.2019 auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umgestellt.

Für die Vermögensrechnung wurde es notwendig, das Gesamtvermögen der Gemeinde Grünkraut zu erfassen und zu bewerten. Aus den gewonnenen Daten wurde erstmals eine Vermögensübersicht zum Stand 1. Januar 2019 erstellt – die Eröffnungsbilanz. Die Eröffnungsbilanz wurde vom Gemeinderat Grünkraut in der Sitzung am 18.02.2025 wie folgt beschlossen.

1. Der Gemeinderat stellt die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Grünkraut zum 01.01.2019 mit einer Bilanzsumme in Aktiva und Passiva von 27.508.139,83 € fest.

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Grünkraut			
zum 01.01.2019			
Aktivseite	01.01.2019	Passivseite	01.01.2019
1. Vermögen	26.908.492,12	1. Kapitalposition	22.201.998,49
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	2.932,70	1.1 Basiskapital	22.201.998,49
1.2 Sachvermögen	22.003.587,20	1.2 Rücklagen	0,00
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.344.929,67	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11.495.993,26	1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen	7.282.935,32	1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	0,00
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	46.101,94	1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.185.661,05	1.3.2 Jahresfehlbetrag	0,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	202.896,56	2. Sonderposten	5.000.482,03
1.2.8 Vorräte	0,00	2.1 für Investitionszuweisungen	2.469.515,33
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	445.069,40	2.2 für Investitionsbeiträge	2.530.966,70
1.3 Finanzvermögen	4.901.972,22	2.3 für Sonstiges	0,00
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	3. Rückstellungen	0,00
1.3.2 Sonstige Beteiligung und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	78.365,50	3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00
1.3.3 Sondervermögen	0,00	3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00
1.3.4 Ausleihungen	200,00	3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00
1.3.5 Wertpapiere	2.077.215,88	3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	0,00
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	1.133.610,80	3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0,00
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	55.072,83	3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00
1.3.8 Liquide Mittel	1.557.507,21	3.7 Sonstige Rückstellungen	0,00
2. Abgrenzungsposten	599.647,71	4. Verbindlichkeiten	245.362,65
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	20.178,35	4.1 Anleihen	0,00
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	579.469,36	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0,00
3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00	4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
		4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	178.941,95
		4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	25.661,17
		4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	40.759,53
		5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	60.296,66
Summe Aktiva	27.508.139,83	Summe Passiva	27.508.139,83

2. Folgende Vereinfachungsregelungen werden bei der Bewertung des Vermögens von der Gemeinde Grünkraut angewandt

Ansatz von Vermögensgegenständen aus der Übernahme von kameralen Anlagenachweisen gem. § 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO unter Beachtung des Einzelbewertungsgrundsatzes gem. § 43 GemHVO.

Ansatz von Vermögensgegenständen nach Erfahrungswerten bei nicht ermittelbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten gem. § 62 Abs. 2 Satz 1 GemHVO.

Festlegung des Anschaffungs- und Herstellungszeitpunktes durch Festlegung von fiktiven Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkten gem. § 62 Abs. 2 Satz 2 GemHVO, falls der tatsächliche Anschaffungszeitpunkt nicht vorlag oder bspw. an Gebäuden Sanierungsmaßnahmen durchgeführt wurden, die zu einer Verlängerung der Restnutzungsdauer führten.

Für Vermögensgegenstände, die mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, sind den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt worden, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO. Dabei konnten fiktive Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkte auf der Basis des aktuellen Zustands des Vermögensgegenstandes und der danach geschätzten Restnutzungsdauer angesetzt werden.

Bezogen auf die Ausgangssituation umfasst diese Regelung alle Anschaffungen vor dem 01.01.2013.

Für Vermögensgegenstände, die vor dem 31.12.1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, wurden gem. § 62 Abs. 3 GemHVO den Preisverhältnissen zum 01.01.1974 entsprechende Erfahrungswerte angesetzt, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO.

Verwendung örtlicher Durchschnittswerte für die Bewertung von Grundstücken mit kommunaler Nutzung (Straßen-, Sport- und Spielplatzflächen) gem. § 62 Abs. 4 GemHVO. Als örtlicher Durchschnittswert wurden 2,50 Euro/m² angesetzt.

Ansatz von Pauschalwerten bei Waldflächen gem. § 62 Abs. 4 GemHVO in Verbindung mit dem Verzicht auf den Grundsatz der Einzelbewertung für den Waldaufwuchs gem. § 43 Abs. 1 Nr. 2 und § 37 Abs. 2 und 3 GemHVO.

Ansatz von Beteiligungswerten über eine Spiegelung des Eigenkapitals gem. § 62 Abs. 5 GemHVO, sofern die tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen.

Ansatz von Sonderposten analog der Bewertung der Vermögensgegenstände gem. § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO.

Der Verzicht auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen gemäß § 62 Abs. 6 S. 3 GemHVO mit der Ausnahme von geleisteten Investitionszuschüssen, die bereits in kamerale Anlagenachweisen ausgewiesen wurden. Dies betrifft die geleistete Investitionszuwendung aus Umlagen an den AZV Grünkraut-Schlier.

Bilanzierung von erhaltenen Investitionszuweisungen und -beiträgen nach der Bruttomethode gem. § 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO.

Für bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von 800,00 Euro ohne Umsatzsteuer wurden Befreiungen gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO von § 37 Abs. 1 Sätze 1 und 3 GemHVO vorgenommen (Verzicht auf eine Erfassung).

Bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, wurde von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen. Im Ergebnis wurden Anschaffungen zwischen dem 01.01.2013 und dem 31.12.2018 berücksichtigt.

Der Verzicht auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen gemäß § 62 Abs. 6 S. 3 GemHVO mit der Ausnahme von geleisteten Investitionszuschüssen, die bereits in kamerale Anlagenachweisen ausgewiesen wurden.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 mit Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen liegt in der Zeit vom 10.03.2025 bis 18.03.2025 je einschließlich, beim Bürgermeisteramt, Scherzachstraße 2, 88287 Grünkraut (Zimmer 1.5) während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Gez.

Holger Lehr

Bürgermeister